

*Peters, Helge und Cremer-Schäfer, Helga: Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1975, 110 Seiten, 17,80 DM.*

Die sozialwissenschaftliche Interpretation sozialarbeiterischen Handelns hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr an den Einsichten der neueren – Definitionsprozesse betonenden – Devianzforschung orientiert. Unter dem Einfluß einiger auf den ersten Blick eindrucksvoller Befunde aus Analysen sozialbehördlicher Akten, aber auch durch eine deterministische Sicht von Labeling-Prozessen entsprechend vorprogrammiert, bewegte sie sich im Rahmen der Annahmen, daß a) Agenturen der Sozialhilfe als Co-Produzenten stigmatisierter Randgruppen zu begreifen seien, b) sich Devianz demgemäß innerhalb fehlschlagender Interaktion zwischen Sozialarbeitern und ihren Klienten konstituiere bzw. verfestige und – dies bedingend – c) die professionellen Helfer Gefangene ihrer Alltagstheorien über Ursachen und Motive normwidrigen Verhaltens seien, immer schon negative Definitionen ihrer Adressaten vertreten.

Während nun die These der Devianzerzeugung durch Sozialarbeit weiterhin vorausgesetzt wie entfaltet wird, mehren sich doch die Plädoyers für eine offenere Betrachtung des Problembereichs. Beträchtlichen Auftrieb könnte ihnen die hier zu besprechende Studie von Peters/Cremer-Schäfer geben. Alles andere als „restaurativen“ Absichten verpflichtet, vielmehr auf einer kriminalsoziologischen Interpretation von Fürsorgeaktivitäten bestehend, leistet diese knapp und anschaulich gehaltene Untersuchung – die auch den interessierten Praktiker nicht überfordern dürfte – in der Hauptsache zweierlei: sie weist zum einen nachdrücklich auf die spezifischen Merkmale hin, welche die Ausgangssituation der Kontrollinstanz Sozialarbeit erst definieren, sie zeigt vor allem aber für den Interventionsraum der Jugendhilfe auf, daß deren Vertreter für gewöhnlich keineswegs abweichende Karrieren einleiten oder vorantreiben, daß also alltägliche und in aktenkundigen „Fällen“ sich niederschlagende Klientenbetreuung durchaus nicht identisch sind.

Läßt sich die Einschätzung von Sozialarbeit als von anderen Segmenten des Kontrollsektors deutlich geschieden etwa anhand von Selbstverständnis und Interessenlage ihrer „Agenten“ (dazu die Abschnitte 2 und 5.5 des Buches) relativ einfach begründen, so ist weit schwerer plausibel zu machen, daß diese interinstitutionelle Differenz auch handlungspraktisch durchschlägt, „treatment“- und „enforcement agencies“ in der Tat gegenüber Normbrüchen ganz verschiedene Reaktionsmuster aufweisen.

Peters und Cremer-Schäfer können ihre These, Jugendhilfe übe von Devianzproduktion im wesentlichen freibleibende Kontrolle aus, durchaus aber überzeugend abstützen. Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung alltäglicher Jugendhelfer-Klient-Interaktionen (verfolgt wurden die Aktivitäten von 18 – teils Jugendämtern, teils privaten Fürsorgeorganisationen zugeordneten – Sozialarbeitern in zwei strukturell unterschiedlichen Städten; protokolliert wurden dabei 112, auf 94 Betreuungsfälle sich beziehende Gespräche) sind sie zu empirischen Belegen vorgestoßen, die der ursprünglich auch von ihnen noch respektierten Kriminalisierungsannahme eindeutig zuwiderlaufen. Aus der durch die Wiedergabe zahlreicher Gesprächsauszüge gut nachvollziehbaren Analyse der Interaktionsabläufe geht hervor: Die beteiligten Sozialarbeiter setzen die ihnen verfügbare Sanktionsmacht äußerst sparsam ein, sind nicht weiter daran interessiert, anfallende Normwidrigkeiten „aufzuklären“ und als Devianz zu behandeln und zeigen daher auch keine Bereitschaft, benachbarte Instanzen hinzuzuziehen oder – sofern diese Auftraggeber sind (Jugendgericht) – durch entsprechende Informationen kriminalisierungsfähig zu machen (S. 30 ff.).

Wie gelingt es nun, unter Verzicht auf Zuschreibung und Sanktionierung von Devianz normkonformes Verhalten sicherzustellen, wie, Kontrolle mit Hilfe vereinbar zu halten? Beides ergibt sich offenbar ganz von selbst mit dem alltäglichen Vollzug der dem „relativierenden“ Sozialarbeiter verfügbaren Interaktionsmethoden (Koalitionsbildung, Umweltarrangements, Konfliktbehandlung u.a.). Ihr situationsgerechter Einsatz ermöglicht es, den Klienten für die Lösung des durch ihn repräsentierten Problems mitverantwortlich zu machen, zumindest aber, sein künftiges Wohlergehen erst einmal zu unterstellen. Die hier sichtbar werdende Strategie „sanfter“ Kontrolle schließt eng an die spezifischen Bedingungen fürsorgerischen Handelns (Interaktion mit sowohl unmittelbaren, als auch mittel-

baren Adressaten, „Intimität“ der hergestellten Kontakte, Interesse des Klienten an Vermeidung von – durchweg als legitimes Eingriffsmittel des Gegenübers erkannten – Sanktionen) an. Ist ihr äußerliches Resultat, daß Sozialarbeiter und auffälliger Jugendlicher den je eingebrachten Status im Rahmen ihrer Beziehung wahren können, so muß doch die Gegensätzlichkeit der Ausgangspositionen – hier der mit Definitionsmacht versehene Kontrollagent, dort der nur bedingt interaktionsfähige Kontrollierte – im Auge behalten werden. Des weiteren bleibt anzunehmen, daß es nicht „Ausdruck der Duldung oder gar Billigung des Verhaltens der Adressaten“ (S. 74) oder nur Einsicht in die unintendierten Folgen von Devianzzuschreibung ist, die den Sozialarbeiter auf diskreditierende Definitionen verzichten läßt. Die publizierten Daten verweisen eindeutig auf das Selbstinteresse des professionellen Helfers. Sie bekunden darüber hinaus ein schon bedenkliches Maß von Indifferenz, von Routine einerseits, Hilflosigkeit andererseits.

Werfen die von Peters/Cremer-Schäfer erbrachten Befunde gewiß ein neues Licht auf die Kontrollpraxis von Sozialarbeit, so sollte man sie doch nicht – wie seinerzeit die auf „Stigmatisierung“ erkennenden Aktenanalysen – gleich übergebührlig in Anspruch nehmen. Auch wenn – wie ich meine – in methodischer Hinsicht nur wenig Bedeutsames gegen die Studie einzuwenden ist, die Repräsentativität der untersuchten Populationen etwa hinreichend erscheint und größere Fehler im Rahmen der zwar nicht-standardisierten, gleichwohl aber systematischen Beobachtung kaum unterlaufen sein dürften, bleiben Verallgemeinerungs- und Transferchancen der vorliegenden Daten sorgfältig zu prüfen. Zunächst einmal bedeutsam ist der unmittelbare Beitrag, den sie zur Analyse des Verhältnisses Sozialarbeit–Devianz zu leisten vermögen. Sichtbar wird dieser insbesondere daran werden, daß sich zum einen die These der Kriminalisierungsfunktion von Jugendhilfe nur eingeschränkt und mit zusätzlichem Argumentationsaufwand noch vertreten läßt, zum anderen bislang kaum erst untersuchte Fragen das Interesse von Kontrollforschung beanspruchen, so etwa die Fragen: Unter welchen Bedingungen beteiligen sich Sozialarbeiter überhaupt an der Produktion von Devianz? Inwieweit vermag die Strategie der Konsensbildung tatsächlich Klientenverhalten längerfristig zu steuern? Wie stehen die Alltagstheorien und in der alltäglichen Interaktion verbalisierte Definitionen genau zueinander?

Bleiben theoretische und empirische Geltung des Herausgefundenen erst noch zu sichern, so lassen sich doch Implikationen für die Praxis sozialer Kontrolle schon diskutieren. Peters und Cremer-Schäfer tun dies ausführlich und ambitioniert (S. 75 ff.). Was die von ihnen unterbreiteten Empfehlungen für eine veränderte Praxis von den bekannten Ent- und Nichtstigmatisierungsplädoyers bereits absetzt, ist die Möglichkeit, von einer zu verallgemeinernden bzw. auszuweitenden Realität ausgehen zu können. Ansatzpunkt ist die festgestellte Nicht-Mitwirkung des Jugendfürsorgers an Kriminalisierungsprozessen; sie gilt es nun, auch auf solche Situationen zu übertragen, in denen bislang noch Zuarbeit geleistet, konkret: die Anordnung von Fürsorgeerziehung vorbereitet wird. Ins Zentrum der Diskussion rückt so die Beziehung Sozialarbeiter–Gericht. Ihre weitgehende Veränderung sollte unter bestimmten Bedingungen möglich sein; die Frage ist freilich, ob systematische Non-Kooperation von seiten des Sozialarbeiters mehr noch als die Reduzierung gesellschaftlicher Devianzraten zu bewirken vermag. Peters und Cremer-Schäfer nehmen dies an. Ihre theoretisch zwar begründete, dennoch aber „kühne“ Vermutung: der Verlust der bislang durch Sozialarbeit geleisteten Definitionshilfe ließe die Instanz Gericht und so dann auch die durch ihre selektive Kriminalisierungspraxis mitproduzierte Machtstruktur keinesfalls unberührt.

Friedrich W. Stallberg, Bochum